



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.01.2024 – Auszug aus Drucksache 19/326 –

Frage Nummer 30 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Florian
Köhler**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, ob es bei der Entscheidung über die (Weiter-)Beschäftigung neuer oder bestehender Mitarbeiter in Staatsministerien und anderen Behörden (bzw. auch anderen staatlichen Stellen) anlassbezogene, routinemäßige (also nicht konkret anlassbezogene) oder nach Aufforderung durch Mitglieder der Staatsregierung staatfindende Überprüfungen der Bewerber bzw. Mitarbeiter durch das Landesamt für Verfassungsschutz gibt, wenn ja, wem (dem betreffenden Bewerber/Mitarbeiter, den Vorgesetzten etc.) werden diese Erkenntnisse (bitte Zeitpunkt angeben, also vor oder nach der gegenständlichen Personalentscheidung) zugänglich gemacht und finden anlassbezogene oder routinemäßige (also nicht konkret anlassbezogene) Überprüfungen der Online-Auftritte von Mitarbeitern in Staatsministerien und anderen Behörden – bzw. auch anderen staatlichen Stellen – statt (bitte die Art und Umfang dieser Überprüfungen darlegen)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Mittel zur Klärung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für den bayerischen öffentlichen Dienst sind unter anderem Anfragen beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV). Nach Teil 2 der Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 03.12.1991, Az. B III 3-180-6-403 (VerftöDBek) sowie Art. 60a Abs. 5 Polizeiaufgabengesetz erfolgen je nach Sachverhaltskonstellation sowohl Regelanfragen als auch anlassbezogene Anfragen. Routinemäßige Anfragen beim BayLfV bezüglich bereits Beschäftigter im öffentlichen Dienst finden nicht statt. Die Pflicht zur Staats- und Verfassungstreue ist jedoch eine zentrale Dienstpflicht und deren Verletzung folglich ein Dienstvergehen im Sinne des § 47 Beamtenstatusgesetz. Im Rahmen eines Disziplinarverfahrens können auch Anfragen an das BayLfV gestellt werden. Findet eine Anfrage statt, werden die Erkenntnisse des BayLfV der zuständigen Personalsachbearbeiterin oder dem zuständigen Personalsachbearbeiter zugänglich gemacht.

Routinemäßige Überprüfungen der Online-Auftritte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Staatsministerien und anderen Behörden bzw. auch anderen staatlichen Stellen finden nach Kenntnis des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat nicht statt. Jedoch ist der oder die Dienstvorgesetzte oder die Disziplinarbehörde

verpflichtet, beim Vorliegen zureichend tatsächlicher Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, ein Disziplinarverfahren einzuleiten und die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.